



Gesetz über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Stadt Maienfeld (Friedhofsgesetz)

INHALTSVERZEICHNIS

Gesetz über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Stadt Maienfeld

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Aufsicht und Leitung	3
Art. 2 Friedhofkommission	3
Art. 3 Obliegenheiten Friedhofkommission	3
II. Bestattungswesen	3
Art. 4 Bestattungen	3
Art. 5 Bestattungskosten	4
Art. 6 Bestattungszeit	4
III. Friedhofswesen	4
Art. 7 Schutz des Friedhofs	4
Art. 8 Pflege der Gräber	4
Art. 9 Masse der Gräber und deren Gestaltung	4
Art. 10 Bewilligung für das Einsetzen von Grabsteinen	5
Art. 11 Kindergräber	5
Art. 12 Beisetzung der Asche Kremierter	5
Art. 13 Gemeinschaftsgrab	5
Art. 14 Haftung	5
Art. 15 Abruf von Gräbern, Urnengräbern und Gemeinschaftsgrab	6
IV. Schlussbestimmungen	6
Art. 16 Übergeordnetes Recht	6
Art. 17 Inkrafttreten	6

Gesetz über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Stadt Maienfeld

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Aufsicht und Leitung

Das Friedhof- und Bestattungswesen untersteht dem Stadtrat, welcher die Aufsicht und Leitung der Friedhofkommission überträgt.

Art. 2 Friedhofkommission

Die Friedhofkommission setzt sich zusammen aus:

- Stadtpräsident oder ein Stadtrat
- Bauamtsleiter
- Vertreter Landeskirchen
- Vertreter Bestattungsamt

Art. 3 Obliegenheiten Friedhofkommission

Der Friedhofkommission obliegen:

- a) Entgegennahme der Bestattungsmeldungen
- b) Anordnung zur Durchführung der Bestattungen
- c) Führung des Grabregisters
- d) Aufsicht über den Friedhof und die zugehörigen Anlagen
- e) Aufsicht über Gestaltung und Pflege der Gräber

Die Friedhofkommission kann gewisse Aufgaben der Stadtverwaltung zur selbständigen Erledigung übertragen.

II. Bestattungswesen

Art. 4 Bestattungen

In der Stadt Maienfeld werden bestattet:

- a) die Gemeindewohner
- b) die übrigen auf Gemeindegebiet verstorbenen Personen oder aufgefundenen Leichen, sofern die Angehörigen dies wünschen.
- c) Auf Gesuch hin, mit Bewilligung der Friedhofkommission:
 - auswärts Verstorbene ohne Wohnsitz in Maienfeld, deren Eltern, Kinder oder Geschwister in der Stadt wohnhaft sind;
 - auswärts Verstorbene ohne Wohnsitz in Maienfeld, die Bürger waren oder die eine nähere Beziehung zur Stadt hatten. Die Friedhofkommission kann Urnenbeisetzung verlangen.

Art. 5 Bestattungskosten

- a) Für Gemeindewohner übernimmt die Stadt die Bestattungskosten und bei Kremationen zusätzlich die Kremations- und Administrationsgebühren sowie die Überführungskosten nach Chur. Der Maximalbeitrag für die Überführung ins Krematorium Chur wird in der Gebührenverordnung zum Gesetz über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Stadt Maienfeld (Friedhofgesetz) festgelegt.
- b) Leichentransporte von zu Hause oder vom Spital zum Friedhof werden von der Stadt nicht übernommen.
- c) Auf Wunsch werden von der Stadt Träger gestellt. Die Trägerkosten werden den Angehörigen nach Aufwand verrechnet.
- d) Sind keine Angehörigen da, so sorgt die Friedhofskommission für eine schickliche Bestattung. Die Kosten hierfür übernimmt die Stadt.
- e) Werden in Maienfeld Personen beerdigt oder urnenbeigesetzt, welche weder hier niedergelassen, noch hier gestorben sind, so werden die Angehörigen mit einer Gebühr belastet. Die maximale Gebühr beträgt CHF 2'000.00. Der Stadtrat erlässt eine entsprechende Gebührenverordnung.

Art. 6 Bestattungszeit

Die Bestattungen finden nur an Werktagen statt, in der Regel um 14.00 Uhr. Die stille Beisetzung von Urnen (Asche) im engsten Familienkreis findet während des Mittagsläutens um 11.00 Uhr statt. Die stille Beisetzung kann auch um 14.00 Uhr erfolgen.

III. Friedhofswesen

Art. 7 Schutz des Friedhofs

Jede Beschädigung der Anlagen, Grabmäler, Grabeinfassungen und Pflanzen ist untersagt. Die Mitnahme von Hunden auf den Friedhof ist nicht gestattet.

Art. 8 Pflege der Gräber

Die Pflege der Gräber sowie das Anbringen von Grabsteinen und Einfassungen haben die Angehörigen nach Weisung der Friedhofskommission zu besorgen. Wird seitens der Angehörigen nichts unternommen, so sorgt die Friedhofskommission zu Lasten der Angehörigen für die nötigen Anordnungen. Die Gräber und Grabmäler müssen in der Erscheinung gepflegt und unterhalten sein.

Sind die Angehörigen mittellos oder sind überhaupt keine Angehörigen vorhanden, werden die Kosten für die Grabpflege von der Stadt übernommen.

Art. 9 Masse der Gräber und deren Gestaltung

Sarggräber für Erwachsene und Kinder über 10 Jahren müssen 1.50 m, Gräber für Kinder unter 10 Jahren 1.20 m und Urnengräber 0.40 m tief sein. Die Urnen können auch oberhalb der Erde in befestigtem Naturstein beigesetzt werden.

Grabsteine und Grabpflanzungen dürfen eine Höhe von 1.30 m und eine Breite von 0.55 m nicht überschreiten. Die Grabeinfassungen für Erwachsenengräber müssen 1.70 m lang, 0.65 m breit und 0.15 m bis 0.20 m hoch sein. Diejenigen für Kindergräber (Kinder im vorschulpflichtigen Alter) müssen 1 m lang, 0.40 m breit und 0.15 m bis 0.20 m hoch sein.

Bei den Einfassungen und Grabplatten der Urnengräber sind folgende Masse einzuhalten:

- a) Gräber an Abschlussmauer Nord/Ost:
 - Einfassungen den bestehenden angepasst
 - Platten max. 0.60 x 0.45 m
- b) Gräber an der freistehenden Mauer:
 - Einfassungen 0.80 x 0.54 m
 - Platten max. 0.60 x 0.45 m

Art. 10 Bewilligung für das Einsetzen von Grabsteinen

Das Einsetzen von Grabsteinen und Einfassungen darf frühestens ein Jahr nach der Bestattung erfolgen, mit Ausnahme bei Urnengräbern.

Art. 11 Kindergräber

Verstorbene Kinder bis zum 15. Lebensjahr haben Anrecht auf ein Kindergrab. Die Grabesruhe beträgt mindestens 20 Jahre. Sie kann, vorausgesetzt, dass auf dem Friedhof keine Platznot besteht, verlängert werden.

Art. 12 Beisetzung der Asche Kremierter

Die Urnen (Asche) Kremierter werden in Urnengräbern beigesetzt. Im Gemeinschaftsgrab wird die Asche ohne Urne beigesetzt.

Die Beisetzung hat in schicklicher und würdiger Form zu geschehen.

Die Grabesruhe erfährt durch nachträgliche Urnen- oder Aschenbeisetzung keine Verlängerung. Die verbleibende Grabesruhe muss noch mindestens 5 Jahre betragen.

Es sind vergängliche Urnen vorgeschrieben.

Art. 13 Gemeinschaftsgrab

Im Gemeinschaftsgrab wird nur Asche (ohne Urne) beigesetzt. Die Namen der Verstorbenen können auf Namensschildern, welche von der Stadt zur Verfügung gestellt werden, auf einer Grabtafel angebracht werden. Die Gravuren der Namen und die diesbezüglich anfallenden Kosten werden von der Stadt übernommen. Die Beschriftung bleibt während 20 Jahren bestehen.

Art. 14 Haftung

Die Stadt Maienfeld übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden, die an Grabmälern, Einfassungen und Bepflanzungen durch widerrechtliche Handlungen von Drittpersonen verursacht werden.

Für Schäden, verursacht durch Kinder, haften die gesetzlichen Vertreter im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Für Schäden, verursacht durch Tiere, haften die Tierhalter. Der Stadtrat behält sich die Einreichung einer Strafklage vor.

Art. 15 Abruf von Gräbern, Urnengräbern und Gemeinschaftsgrab

Nach Ablauf eines Begräbnisturnusses (frühestens nach 20 Jahren) haben die Angehörigen die Grabsteine, Grabeinfassungen, Pflanzen usw. vom Friedhofareal zu entfernen. Nach Ablauf der für die Grabräumung angesetzten Frist verfügt das Bauamt über nicht entfernte Gegenstände.

Der Abruf der Gräber auf 1. November a.c. erfolgt jeweils durch Bekanntgabe im Bezirks-Amtsblatt, für auswärtige Angehörige, soweit deren Adresse bekannt ist, mittels Brief.

Art. 16 Übergeordnetes Recht

Dieses Gesetz regelt das Bestattungs- und Friedhofswesen auf dem Gebiet der Stadt Maienfeld. Es ergänzt die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Art. 17 Inkrafttreten

Das vorliegende Gesetz tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 01.01.2020 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten sämtliche im Widerspruch stehenden früheren Erlasse, insbesondere das Friedhofgesetz der Stadt Maienfeld vom 08.12.2009 sowie das Gebührenreglement zum Friedhofgesetz der Stadt Maienfeld vom 08.12.2009, als aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 11.12.2019.

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber

Heinz Dürler

Luzi Nett